

**Satzung
über die Ordnung und den Betrieb der Kindergärten
- Kindergartenordnung -**

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 22.02.2018 folgende Satzung über die Ordnung und den Betrieb der Kindergärten beschlossen:

**§ 1
Allgemeines**

Die nachfolgende Satzung gilt für die Kindertageseinrichtungen im Gemeindegebiet von Wäschenbeuren, für die die Gemeinde die pädagogische und wirtschaftliche Verantwortung trägt.

**§ 2
Aufgaben**

(1) Die Kindertageseinrichtungen haben die Aufgabe, die Erziehung der Kinder in der Familie zu ergänzen und zu unterstützen. Durch Bildungs- und Erziehungsangebote sollen sie die körperliche, geistige und seelische Entwicklung des Kindes fördern. Um den Bildungs- und Erziehungsauftrag der Kindergärten erfüllen zu können, orientieren sich die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen an den durch Aus- und Fortbildung vermittelten wissenschaftlichen Erkenntnissen der Kleinkindpsychologie und -pädagogik sowie an ihren Erfahrungen in der praktischen Kindergartenarbeit.

(2) Die Erziehung in den Kindergärten soll auch auf die durch die Herkunft der Kinder bedingten unterschiedlichen sozialen, weltanschaulichen, religiösen und sprachlichen Gegebenheiten Rücksicht nehmen.

(3) Grundsätze der Erziehung sollen in Zusammenarbeit mit dem Träger des Kindergartens St. Elisabeth festgelegt werden.

§ 3 Trägerin

Die Gemeinde Wäschenbeuren betreibt ihre Kindergärten und Kinderkrippen als öffentliche Einrichtungen.

§ 4 Gliederung der Einrichtungen

Kindertageseinrichtungen sind Einrichtungen, in denen Kinder in unterschiedlichen Betreuungsformen tagsüber betreut werden. Die Gemeinde Wäschenbeuren bietet in ihren Einrichtungen folgende Betreuungsformen an:

Kindertageseinrichtung	Betreuungsform	Betreuungs- stunden/ Woche	Öffnungszeiten	Altersgruppe
Kindergarten „Im Bahnhof“ (Bahnhofkindergarten) Im Bahnhof 1 73116 Wäschenbeuren	Verlängerte Öffnungszeiten	30-35	Mo – Fr. 7:15-Uhr -13:15 Uhr oder Mo – Fr. 7:15 Uhr – 14:15 Uhr	2 J. 9 M – Beginn Schulpflicht
Kindergarten „Im Bahnhof“ (Bahnhofkindergarten) Im Bahnhof 1 73116 Wäschenbeuren	Regelgruppe	30	Mo – Fr. 7:45-Uhr -12:45 Uhr und Mo + Mi 13:30 Uhr – 16:00 Uhr	2 J. 9 M - Beginn Schulpflicht
Kinderkrippe „Bambini-Insel“ Manfred-Wörner-Platz 4 73116 Wäschenbeuren	Verlängerte Öffnungszeiten	30	Mo-Fr. 7:30 Uhr – 13:30 Uhr	1 J. – 3 J.
Kindergarten Regenbogen Schulstr. 6/1 73116 Wäschenbeuren	Verlängerte Öffnungszeiten	30	Mo-Fr. 7:30 Uhr – 13:30 Uhr oder	2 J.- Beginn Schulpflicht
	GT-Betreuung	44	Mo-Do. 7:30 Uhr – 17:00 Uhr Fr. 7:30 Uhr – 13:30 Uhr	3 J. - Beginn Schulpflicht

§ 5 Aufnahme

(1) In die Einrichtung werden Kinder im Alter von drei Jahren bis zum Schuleintritt oder in Krippen, Horten und in altersgemischten Einrichtungen auch jüngere und ältere Kinder aufgenommen. Die Aufnahme der Kinder erfolgt unter Abstimmung mit dem Träger des Kindergartens St. Elisabeth.

(2) Kinder mit und ohne Behinderungen werden, soweit möglich, in gemeinsamen Gruppen erzogen. Dabei wird berücksichtigt, dass sowohl den Bedürfnissen der behinderten als auch der nicht behinderten Kinder Rechnung getragen wird.

(3) Über die Aufnahme der Kinder entscheidet im Rahmen der vom Träger erlassenen Aufnahmebestimmungen die Leitung der Einrichtung. Anmeldungen zur Aufnahme sind an die Gemeindeverwaltung zu richten. Eine verbindliche Platzreservierung besteht erst nach Abschluss einer Aufnahmevereinbarung. Die Kindergartengebühr entsteht zu dem in der Vereinbarung definierten Aufnahmezeitpunkt. Ein schriftlicher Rücktritt hiervon ist bis zu einem Monat vor dem vereinbarten Aufnahmetermin für die Personenberechtigten möglich. Im Falle eines Rücktritts wird eine einmalige Verwaltungsgebühr von 50,00 € erhoben.

(4) Jedes Kind wird vor der Aufnahme in die Einrichtung ärztlich untersucht. Es wird empfohlen, von der nach dem Fünften Buch Sozialgesetzbuch vorgesehenen kostenlosen Vorsorgeuntersuchung für Kinder von Versicherten Gebrauch zu machen. Maßgeblich für die Aufnahme ist je nach Lebensalter des Kindes zum Zeitpunkt der Aufnahme die letzte ärztliche Untersuchung (U1 bis U9).

(5) Die Aufnahme des Kindes erfolgt nach Unterzeichnung der Aufnahmevereinbarung sowie der Vorlage der Bescheinigung über eine ärztliche Untersuchung nach § 4 Kindertagesbetreuungsgesetz.

(6) Es wird empfohlen, vor der Aufnahme des Kindes in die Einrichtung die Schutzimpfungen gegen Diphtherie, Wundstarrkrampf und Kinderlähmung vornehmen zu lassen.

§ 6 Abmeldung

(1) Die Abmeldung kann nur auf das Ende eines Monats erfolgen. Sie ist mindestens bis zum 15. eines Monats bei einer Abmeldung zum Monatsende vorher schriftlich der Leitung der Einrichtung zu übergeben. Abmeldungen einen Monat vor Ende des Kindergartenjahres sind nicht möglich, außer bei Wegzug aus der Gemeinde.

Ein Wechsel von der Kinderkrippe in eine Kindergartengruppe für Kinder über drei Jahren innerhalb der Gemeinde ist davon abweichend zum 15. und 1. eines Monats ohne Einhaltung einer Abmeldefrist möglich.

(2) Für Kinder, die in die Schule aufgenommen werden und bis zum Ende des Kindergartenjahres (31.08. eines Jahres) die Einrichtung besuchen, erübrigt sich eine schriftliche Abmeldung. Abweichend von Satz 1 kann das Betreuungsverhältnis eines Kindes, das zum Ende des laufenden Kindergartenjahres in die Schule überwechselt, unter Einhaltung der Kündigungsfrist nur bis spätestens zum Ende des Monats Juni gekündigt werden. Ist eine Wiederbesetzung des freigewordenen Platzes sofort möglich, kann die Kündigung auch später angenommen werden.

(3) Auf Antrag der Eltern ist für Kinder, die in die Schule aufgenommen werden, ein Besuch des Kindergartens vom 01.09. bis zum Schuleintritt vorbehaltlich freier Kapazitäten möglich. In diesem Fall ist für diesen Betreuungszeitraum die hälftige Monatsgebühr zu entrichten.

§ 7 Ausschluss

Der Träger der Einrichtung kann den Aufnahmevertrag mit einer Frist von drei Wochen zum Monatsende schriftlich kündigen,

- wenn das Kind die Einrichtung länger als vier Wochen unentschuldigt nicht mehr besucht hat,

- wenn die Eltern die in dieser Ordnung aufgeführten Pflichten wiederholt nicht beachteten,
- wenn der zu entrichtende Elternbeitrag für zwei Monate ausstehend ist.

Ausgeschlossen werden können ohne Einhaltung einer Frist auch Kinder, die durch ihr besonderes Verhalten andere Kinder gefährden oder stark belästigen.

§ 8 Besuch der Kindergärten - Öffnungszeiten – Ferien

- (1) Das Kindergartenjahr beginnt zum 01.09. und endet zum 31.08. des Folgejahres.
- (2) Im Interesse des Kindes und der Gruppe sollen die Kindergärten regelmäßig besucht werden. Fehlt ein Kind länger als 3 Tage, ist die Gruppen- oder Kindergartenleitung zu benachrichtigen.
- (3) Die Kindergärten sind regelmäßig, mit Ausnahme der gesetzlichen Feiertage und Ferien geöffnet.
- (4) Es wird gebeten, die Kinder je nach individueller Konzeption spätestens eine bzw. eineinhalb Stunden nach Öffnung der Einrichtung, jedoch keinesfalls vor Öffnung zu bringen und mit Ende der Öffnungszeiten abzuholen. Für Kinder in der Eingewöhnungszeit können besondere Absprachen getroffen werden.

§ 9 Ferien und Schließung der Einrichtung aus besonderem Anlass

- (1) Die Ferienzeiten werden nach Anhörung des Elternbeirates und nach Abstimmung mit dem Träger des Kindergartens St. Elisabeth jeweils für ein Jahr festgesetzt und bekanntgegeben.
- (2) Sollte ein Kindergarten bzw. einzelne Gruppen aus betrieblichen Gründen an einzelnen Tagen geschlossen werden müssen, so werden der Elternbeirat und die Erziehungsberechtigten von der Kindergartenleitung unterrichtet. Die Entscheidung über die Schließung obliegt der Gemeindeverwaltung.

§ 10 Kostenregelung

Für den Besuch eines Kindergartens wird eine Gebühr nach Maßgabe der Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Kindergärten in der jeweils gültigen Fassung erhoben. Darüber hinaus kann für zusätzliche Leistungen der Kindergärten ein Kostenersatz durch die Kindergartenleitung erhoben werden.

§ 11 Versicherung

- (1) Die Kinder sind nach § 2 Abs. 1 Nr. 8 a) des Siebten Buches Sozialgesetzbuch gesetzlich gegen Unfall versichert. Dies umfasst den Aufenthalt in der Einrichtung, den direkten Weg zu den Kindergärten, den Heimweg sowie alle Veranstaltungen der Kindergärten. Die Kosten der Versicherung trägt die Gemeinde. Alle Unfälle, die auf dem Weg zum und von den Kindergärten eintreten, sind der Einrichtungsleitung unverzüglich zu melden.
- (2) Für den Verlust, die Beschädigung und die Verwechslung der Garderobe und anderer persönlicher Gegenstände des Kindes wird keine Haftung übernommen. Es wird empfohlen, die Sachen mit dem Namen des Kindes zu versehen.
- (3) Für Schäden, die ein Kind einem Dritten zufügt, haften unter Umständen die Personensorgeberechtigten. Es wird deshalb empfohlen, eine private Haftpflichtversicherung abzuschließen.

§ 12 Aufsicht

(1) Während der Öffnungszeiten der Einrichtung sind grundsätzlich die pädagogisch tätigen Mitarbeiter/innen für die ihnen anvertrauten Kinder verantwortlich.

(2) Die Aufsichtspflicht des Trägers der Einrichtung beginnt erst mit der Übernahme des Kindes durch die Betreuungskräfte in der Einrichtung und endet mit dem Verlassen derselben. Auf dem Weg von und zur Einrichtung sowie auf dem Heimweg obliegt die Aufsichtspflicht alleine den Personensorgeberechtigten. Dem ordnungsgemäßen Übergang in den jeweils anderen Aufsichtspflichtbereich ist besondere Aufmerksamkeit zu widmen. Die Personensorgeberechtigten können durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Träger entscheiden, ob das Kind alleine nach Hause gehen darf. Dies ist bei Kindern im Schulalter nicht erforderlich.

§ 13 Regelung in Krankheitsfällen

(1) Bei Erkältungskrankheiten, Auftreten von Hautausschlägen, Halsschmerzen, Erbrechen, Durchfall oder Fieber sind die Kinder zu Hause zu behalten. Die Kindergartenleitung ist innerhalb von 3 Tagen von dem Personensorgeberechtigten zu benachrichtigen.

(2) Die Erkrankung des Kindes oder eines Familienmitgliedes an einer ansteckenden Krankheit (z. B. Diphtherie, Masern, Röteln, Scharlach, Windpocken, Keuchhusten, Mumps/Ziegenpeter, Tuberkulose, Kinderlähmung, übertragbare Darmerkrankung, Gelbsucht, übertragbare Augen- oder Hautkrankheiten) ist der Kindergartenleitung unverzüglich zu melden, spätestens an dem der Erkrankung folgenden Tag. Der Besuch der Einrichtung ist in jedem dieser Fälle ausgeschlossen.

(3) Die Kindergartenleitung kann bei Vorliegen eines der in Abs. (1) oder (2) genannten Fälle das Kind vom Besuch des Kindergartens ausschließen.

(4) Die Einrichtungsleitung kann, bevor das Kind nach Auftreten einer ansteckenden Krankheit - auch in der Familie - oder einer Erkrankung nach Abs. (2) den Kindergarten wieder besucht, die Vorlage einer ärztlichen Unbedenklichkeitsbescheinigung verlangen.

§ 14 Mitwirkung der Personensorgeberechtigten

Die Personensorgeberechtigten werden durch einen jährlich zu wählenden Elternbeirat an der Arbeit der Kindergärten entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen und Richtlinien über die Bildung und Aufgaben der Elternbeiräte beteiligt.

§ 15 Inkrafttreten

(1) Die Satzung tritt zum 01.03.2018 in Kraft.

(2) Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Satzung über die Ordnung und den Betrieb der Kindergärten - Kindergartenordnung - vom 20.02.2014 außer Kraft.